Sozialberatung Ruhr e. V.

Beratungsstellen in Bochum, Essen und Mülheim

Jahresbericht 2011

Sozialberatung Ruhr e. V. Am Bergbaumuseum 37 44791 Bochum Tel. 0176 90792578 www.sozialberatung-ruhr.de

Inhalt

	Seite
Vorwort	3
Entwicklung der Mitgliederzahlen	3
Beratungszahlen	3
Mitgliederzusammensetzung nach Geburtsländern	4
Das Team	4
Finanzierung	4
Aussichten	5

Vorwort

Im Jahre 2006 wurde die Sozialberatung Bochum e. V. gegründet.

Sinn und Zweck der Sozialberatung Bochum und nach der Umbenennung im Oktober 2008 natürlich auch der Sozialberatung Ruhr e. V. ist es, den Personen, die darauf angewiesen sind, staatliche Transferleistungen im Sinne des SGB II, SGB III und SGB XII zu beziehen, eine Stimme zu verleihen und ihnen behilflich zu sein, ihre Ansprüche gegenüber den jeweiligen Leistungsträgern adäguat durchzusetzen.

Die Beratungstätigkeit bezieht sich darauf, den Mitgliedern darzulegen, welche Anträge gestellt werden können, welche Anträge nicht sinnvoll sind und zugleich in der Hilfestellung bei der Durchführung von Widerspruchsverfahren. Für den Fall, dass dies nicht ausreicht, vertreten wir unsere Mitglieder auch vor den Sozialgerichten bzw. vor dem Landessozialgericht NRW.

Entwicklung der Mitgliederzahlen

Auch im Jahre 2011 hatten wir einen relevanten Zuwachs an Mitgliedern. Es wurden 127 Neumitglieder gewonnen, denen 9 Austritte im Jahre 2011 gegenzurechnen sind. Der Nettozuwachs betrug insofern 118 Mitglieder. Dies ist eine deutliche Abschwächung gegenüber den Vorjahren.

Nicht wirklich klar ist, was kausal für diesen Rückgang ist. Möglicherweise sind hier Effekte zu beobachten, die auf die Verbesserung der Lage am Arbeitsmarkt zurückzuführen sind, möglicherweise ist jedoch auch kausal für den Rückgang der Neumitgliederzahlen, dass immer nur eine bestimmte Anzahl der Leistungsempfänger ansprechbar ist. Im Moment erreichen wir eine Abdeckung von ca. 14 % der Bedarfsgemeinschaften, was an sich ein relativ hoher Wert ist.

Im Hinblick darauf, dass die Sozialberatung Ruhr e. V. bundesweit einmalig ist, gibt es allerdings keine Vergleichszahlen, sodass bei aller gebotenen Vorsicht hier als Vergleich das Verhältnis derjenigen Mieterhaushalte, die in Mietervereinen organisiert sind und den Gesamtmieterhaushalten in einer Kommune gezogen wird. Hier wäre ein Wert von 14 % durchaus akzeptabel.

Unabhängig hiervon ist der Umstand, dass die Neumitgliederzahlen wachsen und die Austritte nach wie vor sehr moderat sind.

Beratungszahlen

Im Jahre 2011 wurden in Bochum insgesamt 835 Beratungen an 84 Beratungstagen von jeweils 1,5 Stunden durchgeführt. Auch hier ist festzustellen, dass die Anzahl gegenüber dem Vorjahr leicht abgesunken ist.

In Essen wurden im Jahre 2011 129 Beratungen durchgeführt.

Insgesamt wurden insofern im Jahre 2011 durch die Sozialberatung Ruhr 964 Beratungen durchgeführt, was eine Absenkung von insgesamt von ca. 15 % darstellt.

Mitgliederzusammensetzung nach Geburtsländern

Wesentliche Änderungen in der Zusammensetzung der Mitgliederschaft gegenüber dem Vorjahr bestehen nicht. Aktuell mit Stichtag 31.12.2011 waren 73,9 % unserer Mitglieder Personen, die in Deutschland geboren sind, 10,5 % in Nordafrika und dem Nahen Osten, 7,1 % in den Ländern der ehemaligen Sowjetunion, 2,1 % in der Türkei, 5 % in den Ländern der Europäischen Union ohne Deutschland, 0,7 % in Afrika südlich der Sahara, 0,4 % in Fernost und 0,3 % in Südamerika einschl. der Karibik.

Das Team

Die Beratungstätigkeit in Mülheim wird durch eine Fachanwältin für Sozialrecht aus Oberhausen durchgeführt. Die Beratungsstelle in Essen wird durch ein Düsseldorfer Anwaltsbüro betreut und die Beratung in Bochum wird durch den Geschäftsführer durchgeführt. Zur Verstärkung in Bochum konnte Frau Prof. Dr. jur. Angelika Cottmann gewonnen werden. Darüber hinaus ist bei den meisten Beratungen ein Bochumer Anwalt anwesend.

Zugleich ist bei der Beratung in Bochum eine Sozialarbeiterin anwesend.

Vereinsangelegenheiten insbesondere im finanziellen Bereich werden durch einen Dipl.-Kaufmann verwaltet und als Büroleiterin konnte eine ehemalige Chefsekretärin von Babcock Borsig gewonnen werden.

Finanzierung

Die Finanzierung der Sozialberatung Ruhr e. V. ist höchst prekär. Aus öffentlichen Kassen erhalten wir keinerlei Zuwendungen und der Mitgliedsbeitrag in Höhe von € 1,00 pro Monat reicht nicht aus, um die Kosten abzudecken. Weiterhin wird der Mitgliedsbeitrag von den Mitgliedern auch nur sehr sporadisch gezahlt. Dies ist eine höchst unbefriedigende Situation, da die private Spendenbereitschaft deutlich geringer geworden ist. Zwar sind wir einer von lediglich zwei rechtsberatenden Vereinen, die als gemeinnützig anerkannt worden sind, gleichwohl reicht auch dies nicht aus, um private Spender in nennenswertem Umfang zu akquirieren.

Der Landesgesetzgeber hat nunmehr eine neue Förderung für Arbeitslosenberatungsstellen und Arbeitslosenzentren eingeführt. Diese Beratungsstellenförderung ist nicht unproblematisch. Insbesondere bei den Arbeitslosenzentren werden Institutionen gefördert, deren Ziel es de facto ist, die Arbeitslosigkeit aufrecht zu erhalten, da nur bei entsprechend hohen Arbeitslosenzahlen öffentliche Gelder fließen, die für die Existenzsicherung der jeweiligen Institutionen von besonderer Bedeutung sind. Es hat sich im Bereich der Erwerbslosigkeit ein breiter, gewerblich genutzter Bereich entwickelt, der für den Steuerzahler extrem teuer ist und auf der anderen Seite denjenigen Personen, die auf diese Transferleistung angewiesen sind, das Geld wegnimmt. Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf die Ausführungen von Grimm in Spiegel online vom 25.04.2011 zur Überschrift "Falsche Fragen, falsche Antworten". Der Autor führt hier u. a. aus, dass es knapp 7 Mio. Menschen gibt, die Leistungen nach SGB II bekommen und hierfür Kosten in Höhe von 50 Mrd. Euro jährlich aufgewendet werden müssen. Als konkrete Leistung an die Bedürftigen werden hierbei 24

Mrd. ausgezahlt, der Rest wird von den Verwaltungen und angeschlossenen Beschäftigungsgesellschaften, Arbeitslosenzentren etc. vernichtet.

Nach diesseitiger Auffassung wäre es sinnvoll, Institutionen zu fördern, die sozusagen im Rahmen des Prinzips "Balance of power" ein Gegengewicht zu der für die Hilfeempfänger als allmächtig erscheinenden Jobcenter zu setzen. Dies geht nur über Vereine, die ähnlich wie z. B. Mietervereine oder Gewerkschaften über entsprechende Durchsetzungsfähigkeit verfügen und diese müssten vom Gesetzgeber entsprechend finanziert werden.

Die personelle Ausstattung solcher Vereine und Institutionen müsste dergestalt sein, dass es möglich ist, mit Betroffenen zu der jeweiligen Stadtverwaltung oder dem Jobcenter zu gehen, sodass Eskalationen zwischen Hilfeempfänger und Sachbearbeiter vermieden werden können. Wir verweisen hier auf den Vorgang beim Jobcenter Frankfurt vom 19.05.2011. Dies stellt natürlich einen besonders krassen Einzelfall dar, im Ergebnis kommt es aber wohl häufiger nach Angaben von KOMBA und Polizeigewerkschaft zu solchen Auseinandersetzungen, die durchaus körperlicher Natur sein können. Statt also Institutionen wie das Institut Vogel in Bochum oder die Gewerkstatt gGmbH zu finanzieren, sollte man sinnvollerweise die Überprüfungsinstitutionen finanzieren, die dann im Ergebnis auch deeskalierend wirken können.

Weiterhin ist zu fordern, dass die jeweiligen Sachbearbeiter der Jobcenter an entsprechenden Fortbildungsmaßnahmen teilnehmen müssen. Es ist für die jeweiligen Betroffenen kaum auszuhalten, wenn ihnen - wie in Bochum geschehen - ein Sachbearbeiter sagt, dass ihn Urteile grundsätzlich nicht interessieren mit Ausnahme der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts. Als die betreffende Person dem Sachbearbeiter eine solche Entscheidung in Kopie vorlegte, wurde sie demonstrativ in den Papierkorb geworfen. Der Hilfesuchende war nicht amüsiert. Solche Vorfälle würden sich nicht wiederholen, wenn kompetente Personen eine Ämterbegleitung anbieten könnten.

Aussichten

Wie wir bereits in den Tätigkeitsberichten 2009 und 2010 ausgeführt haben, sind die Kosten der Unterkunft hoch umstritten. Im Tätigkeitsbericht 2010 ist ausgeführt worden, dass der 19. Senat des Landessozialgerichts NRW zu dem Ergebnis gekommen ist, dass 50 qm die angemessene Größe für eine alleinstehende Person sind. Für jede weitere Person werden 15 qm addiert soweit es keine Besonderheiten im Einzelfall (Rollstuhlfahrer) gibt.

Unter dem 16.05.2012 hat der 4. Senat des Bundessozialgerichts ausgeführt, dass in Nordrhein-Westfalen unter Bezugnahme auf Nummer 8.2 der Wohnraumnutzungsbestimmungen des Landes NRW auf 50 qm für eine alleinstehende Person abzustellen ist. Für jede weitere Person werden 15 qm addiert.

Das Bundessozialgericht hat in der gleichen Entscheidung aber auch ausgeführt,, dass die Bestimmung welche Wohnungsgröße zugrunde zu legen ist, nur dann Sinn macht, wenn die jeweilige Gemeinde über ein schlüssiges Konzept hinsichtlich der Bestimmung des gerade noch angemessenen Preises pro Quadratmeter und Monat verfügt.

In Bochum verfügt die Stadt über ein solches Konzept nicht. Dies hat zum Ergebnis, dass bei einer alleinstehenden Person unter Berücksichtigung der Mietenstufe 3 von einem Betrag von € 363,00 als Miete auszugehen ist (siehe hierzu unsere Pressemitteilung vom 16.05.2012 auf www.sozialberatung-ruhr.de).

Die Auseinandersetzung, welche Miete noch angemessen ist, wird sich insofern von dem Problembereich Größe in Richtung auf das schlüssige Konzept verlagern.

Wie bereits im Tätigkeitsbericht 2010 ausgeführt, gibt es weiterhin Schwierigkeiten im Bereich Berechnung des Einkommens bei Selbstständigen und hier hat sich gegenüber den Ausführungen im Tätigkeitsbericht 2010 nichts geändert. Gleiches gilt für den Bereich der Sozialhilfe. Wir verweisen hier auf unsere Ausführungen im Rechenschaftsbericht für das Jahr 2010.

Festzuhalten ist in jedem Fall, dass die Regelungen des SGB II und des SGB XII nach wie vor extrem streitbehaftet sind und eine Verminderung der Widerspruchsund Klagezahlen nicht festgestellt werden kann. Der Gesetzgeber ist aufgerufen, die Frage zu beantworten, ob dieses System des SGB II und SGB XII überhaupt reformierbar ist und sollte er zu dem Ergebnis kommen, dass es sich um extrem missglückte gesetzliche Regelungen handelt, zu prüfen ob alternative Lösungen gefunden werden können.

08.06.2012